

1306



SLUB

Wir führen Wissen.



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

Punkte

nach welchen die bey der Stadt Görlitz
bestellte Höcken sich genau zu achten
haben.

1.



ohne Eines Hochedlen und Hochweisen
Raths besondre Erlaubniß und vor Lösung
eines, unter Dessen und gemeiner Stadt
Insiegel, auch des dirigirenden Herrn Bürgermeisters
Nahmens-Unterschrift darüber ausgestellten Concessions-
Scheins darf Niemand erhandeltes Obst, es sey roh,
getrocknet oder abgerührt, andre Feld- und Garten-Ge-
wächse, trocknes Gemüse, Butter, Käse, Quärge, Eyer
und andre Victualien im Einzeln verkauffen, oder damit
sogenannte Höckerey treiben; jedoch

2.

Bleibt Einheimischen und Fremden, Obst und an-
dere Küchelspeise außer der Oberlausiz zu holen, zur
Stadt zu bringen, an und außer den Markt-Tagen auf
öffentlichem Markte feil zu haben und daselbst Schef-
fel- Viertel- und Mezenweise oder sonst in Reihen und
Gebündern im Ganzen zu verkauffen unverwehrt; dage-
gen aber von irgend einer Sorte ihrer Waare weniger
als um einen Groschen an Jemanden abzulassen und da-
durch den Höcken Abbruch zu thun, bey willkührlicher
Strafe, verbothen.

3.

3.

Desgleichen mag jeder Einheimische seinen eigenen Zuwachs frey verkauffen; wer aber Höckenwaare, es sey in der Stadt, den Vorstädten, Vorwerken oder Gärten, so weder ihm zugewachsen, noch außer der Oberlausiz erholet ist, verkauffen und darüber betreten würde, dem soll seine Waare unnachbleibend weggenommen und er überdieß nach Befinden bestraft werden.

4.

Jeder Höcke soll mit keiner andern Waare, als mit Obst, Feld- und Garten-Früchten, trockenem Gemüse, Butter, Käse und Eiern, bey Verlust derselben handeln, von diesen ihm erlaubten aber, damit kein Mangel und Vertheuerung derselben entstehe, zu jeder Zeit genugsamen Borrath haben, und solche dem Marktmeister auf dessen Nachfrage vorzeigen; bey befundenen Mangel aber willführlicher Strafe, auch nach Befinden der Zurücknahme seiner Concession gewärtig seyn.

5.

Jeder Höcke soll seine Waaren entweder von fremden außer der Stadt Mitleidung und wenigstens eine Meile weit entlegenen Orten zur Stadt bringen, oder an den Markttagen auf öffentlichen Märkte Nachmittags, und, da die Waare erst gegen Mittag zum öffentlichen Verkauf gebracht würde, am folgenden Tage zu kauffen befugt seyn. Wer in Person oder durch andre darwider handelt, oder mit dem Verkäufer ein verbotenes Verständniß hat, wird um 5. Rthlr. bestraft, sowohl des Gefauften, und nach mehrern Uebertretungs-Fällen der Concession verlustig, auch mit der Ausflucht, als ob das Gefaupte zuvor von ihm bestellt oder
zu

zu seiner Haus-Consumtion bestimmt gewesen wäre, nicht gehört werden. Desgleichen

6.

Soll Jedermann, der sich von einem Höcken zur Verdeckung dessen ungebührlichen und verbotenen Ein- und Aufkaufs auf irgend einige Weise gebrauchen läßt, er mag dessen Anverwandter, Hausgenosse, Nachbar oder ein Fremder seyn, an Gelde oder mit Gefängniß ernstlich bestraft werden.

7.

Jeder Höcke soll sich mit der ihm vom Marktmeister angewiesenen Marktstelle begnügen, auch sich mehr Platz, als ihm zugetheilt worden, durch Ansetzung mehrerer Breter oder Tische nicht anmaßen, und den Weg mit Säcken, Körben oder sonst etwas nicht versperren, bey ernstlicher Strafe, und im Falle der Widersetzlichkeit bey Verlust der Concession.

8.

Jeder Höcke soll richtiges und ehrliches Maas und Gewicht gebrauchen und, welcher damit betrüglich umgehen würde, ausser dem Verlust seiner Concession mit ernstlicher Strafe angesehen werden.

9.

Jeder Höcke soll seine Waare um zeitmäßige billige Preise verkaufen; wer aber durch Aufkäuferey, Zurückhaltung oder Vertheuerung ungebührlichen Vortheil sucht, strafbar werden.

10.

Endlich soll jeder Höcke den in seinem Concessions-
Scheine bestimmten Zinns in halbjährigen Terminen
zum Voraus, und bis zur Zurücknahme oder ausdrück-
lichen Losgabe der Concession zu E. Hoch-Edlen und
Hochweisen Rath's Zinns-Einnahme unverzüglich ent-
richten und sich vor außerdem unausbleibenden Zwangs-
Mitteln hütten.

Im sitzenden Rathe zu Görlitz, am
30sten May 1792.

Der Rath allda.



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7